



Der Sozialstaat als (verdammenswerter) Fluchtreiz

von Rechtsanwältin Volker Gerloff, Berlin

2024 gab es verschiedene Angriffe auf die Idee des Sozialstaates, vor allem, wenn dieser auch für Geflüchtete gelten soll. Einige dieser Angriffe waren Gesetzesänderungen unter einer sogenannten „Fortschrittsregierung“: Die Wartezeit für den Bezug von Analogleistungen wurde von 18 auf 36 Monate verlängert; erweiterte Möglichkeiten der „Zwangsarbeit“ wurden geschaffen; der Vorrang von Geldleistungen wurde abgeschafft und die Bezahlkarte eingeführt; für „Dublin-Fälle“ soll ein Erzwingen der Ausreise durch Aushungern ermöglicht werden, und schließlich sollen die Grundleistungen zum 01.01.2025 abgesenkt werden.

I. Lange Wartezeit wurde noch länger

Betroffene des AsylbLG müssen sich für eine Wartezeit in Deutschland aufhalten, bevor sie Zugang zur vollen Existenzsicherung (Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) erhalten. Während dieser Wartezeit werden nur abgesenkte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG gewährt. Ob diese Grundleistungen verfassungskonform sind, wird das BVerfG demnächst entscheiden (1 BvL 5/21).

Die Wartezeit war mit 18 Monaten bereits sehr lang und wurde zum 27.02.2024 auf 36 Monate verlängert. Seit 1993 wurde immer wieder an der Wartezeit geschraubt. Die Begründungen wechselten dabei immer wieder, was schon als beliebig angesehen werden kann, so dass das gesamte Konstrukt dadurch unglaubwürdig erscheinen muss. 2015 erfolgte das einzige Mal eine Absenkung der Wartezeit (von 48 auf 15 Monate). Das wurde nach der AsylbLG-Entscheidung des BVerfG notwendig, weil das BVerfG forderte, sicherzustellen, dass von den geringen Grundleistungen nur Personen betroffen sind, die sich tatsächlich kurzzeitig in Deutschland aufhalten, und dass dieser Kurzaufenthalt tatsächlich zu seriös ermittelten Minderbedarfen führt. Dem Gesetzgeber

Editorial

Staatsgefährdung

Der Einzeltäter von Solingen hat eine Debatte über Abschiebungen entfacht, in deren Folge sich Bundes- und Landesregierungen, Bundestag und Bundesrat darin überbieten, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch konsequente Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen Ausländer*innen abzuwenden. Wie groß das Gefährdungspotential ist, zeigen die Zahlen: Mitte 2024 waren rund 226.000 Ausländer*innen vollziehbar ausreisepflichtig. Das sind stolze 0,272 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands. Dass zur Erreichung des Vollzugsziels nicht jedes Mittel recht(ens) ist, zeigt die Entscheidung des LG Hamburg, die wir im Schlaglicht beleuchten (S. 62). Was selbst die übrig gebliebenen Regierungsparteien übersehen: Die Zahl der Geduldeten geht zurück – wegen der Legalisierung des Aufenthalts durch die Regelungen der §§ 25a, 25b, 104c AufenthG. Wem soll man in populistischen Zeiten noch erklären, dass Integration gegen Staatsgefährdung hilft? Oder dass die Gefahr für die Demokratie von viel größeren Minderheiten wie 20% AfD-Wähler*innen ausgeht?

Manuel Kabis

ist es gelungen, in der Umsetzungszeit von 2012 bis 2015 diese Forderungen des BVerfG weitgehend zu verdrängen – immerhin wurde aber die Wartezeit von 48 auf 15 Monate herabgesetzt. Von diesem Anflug von Verfassungstreue hat sich der Gesetzgeber aber wieder weitgehend erholt und ist nun bei 36 Monaten Wartezeit gelandet.

Schon 15 und 18 Monate ließen Zweifel an der Kurzzeitigkeit aufkommen. 36 Monate sind aber auf keinen Fall mehr kurzzeitig.

Im Aufenthaltsrecht wird die Grenze zwischen Kurzaufenthalt und Daueraufenthalt gem. § 6 AufenthG bei 90 Tagen gezogen. Im Sozialrecht gelten in der Regel sechs Monate als Grenze zwischen kurzzeitig/vorübergehend und dauerhaft. Dabei ist zu beachten, dass es immer um die Frage geht, wann die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums in Form der Regelbedarfe entstehen. Aber Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, haben die Bedarfe von Menschen, die sich in Deutschland aufhalten; egal, welcher Status ihnen zugeschrieben wird. Die Regelbedarfe entstehen aus dem „Menschsein in Deutschland“. Und Mensch ist man immer.

Nach diesem Verständnis dürfte die Wartezeit maximal sechs Monate betragen – 15,

18 oder 36 Monate sind damit deutlich zu lang.

Nicht zuletzt hängt an der Wartezeit auch das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung, inklusive Pflege und Eingliederungshilfe (§§ 4 und 6 AsylbLG gewähren hier nur eingeschränkten, mithin diskriminierenden, Zugang). Dieses Recht ist ein Menschenrecht und darf nicht für eine irgendwie geartete Wartezeit ausgesetzt werden.

Insbesondere für Kinder ist eine Zeitspanne von 36 Monaten auf keinen Fall „kurzzeitig“. Aus den Kinderrechten (die über Art. 24 EU-GRCh als europäische Grundrechte gelten) ergibt sich, dass Kinder ein Recht auf kulturelle, soziale, körperliche und geistige Entwicklung haben, was unter anderem durch ausreichende soziale Sicherheit und soziale Teilhabechancen zu gewährleisten ist (insb. Art. 3, 23, 26, 27 UN-KRK). Auch diese Kinderrechte dürfen nicht für eine Wartezeit ausgesetzt werden.

Nicht zuletzt müssen Alleinerziehende für die Wartezeit auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende verzichten. Um die Dimensionen zu verdeutlichen: Eine Alleinerziehende mit einem 3-jährigen Kind mit Behinderung und Eingliederungshilfe- sowie Pflegebedarf

(Pflegegrad 2) hat, je nach Status, ab dem 01.01.2025 folgende Ansprüche für sich und das Kind:

a) während Wartezeit:

Bedarfssatz Mutter:	411,00 €
Bedarfssatz Kind:	299,00 €
Gesamtanspruch:	740,00 €

b) nach Wartezeit:

Bedarfssatz Mutter:	441,00 €
Bedarfssatz Kind:	299,00 €
Mehrbedarf:	202,68 €

Pflegegeld

(Mutter als Pflegeperson)	332,00 €
---------------------------	----------

Gesamtanspruch:	1.454,68 €
-----------------	------------

Die Mutter mit dem Kind mit Behinderung, die die Wartezeit bereits überstanden hat, hat also für sich und ihr Kind ungefähr doppelt so viel Geld zur Verfügung, und es wäre möglich, dass beide Frauen mit ihren Kindern in derselben Unterkunft Tür an Tür leben. Solche Ungleichbehandlungen sind nicht begründbar.

Im Ergebnis gilt es also, für Personen, die bereits länger als sechs Monate in Deutschland sind, Analogleistungen geltend zu machen, vor allem, wenn Kinder betroffen sind und/oder wenn es um behinderungsbedingte Bedarfsdeckungen geht.

II. Mehr Zwangsarbeit wagen

Ebenfalls seit dem 27.02.2024 gilt die Neufassung des § 5 AsylbLG, wonach es möglich ist, Geflüchtete zu Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zu verpflichten, „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“. Zuvor durften solche Arbeitsgelegenheiten nur angeordnet werden, „sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“.

Der Gedanke dabei ist, dass die Geflüchteten der Gemeinschaft „etwas zurückgeben“ sollen dafür, dass sie hier Schutz erhalten. Dieser Gedanke kann aber solange nicht funktionieren, wie diese „Gemeinschaft“ die Geflüchteten ausdrücklich nicht als Teil von sich anerkennt. Die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG werden auch damit begründet, dass für die Betroffenen (noch) keine Integration in das soziale Leben der (deutschen) Gemeinschaft geboten sei – im Klartext: diese Personen sollen von der (deutschen) Gemeinschaft separiert bleiben. Warum sollten aber separierte Menschen für die Gemeinschaft unentgeltlich arbeiten, die sie ausschließt?

Falls eine Gemeinde dieses Instrument einsetzt und falls sich dann eine betroffene Person dagegen juristisch wehrt, wird zu klären sein, ob hier ein Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 GG, Art. 5 S. 2 EU-GRCh, Art. 4 Abs. 2 EMRK sowie des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit vorliegt.

III. Bezahlkarte

Aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen hielt die damalige Ampel-Bundesregierung zusammen mit fast allen Landesregierungen die Bezahlkarte für unverzichtbar, um das Konstrukt der „irregulären Migration“ – ein Begriff, der aus rechtsextremen Kreisen in die gesellschaftliche Mitte vorgedrungen ist – zu bekämpfen.

Mit der gesetzlichen Einführung zum 16.05.2024 wurde nicht nur die Bezahlkarte als Leistungsform eingeführt, es wurde auch und vor allem der Vorrang der Geldleistungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen abgeschafft. Es ist ein schmerzhafter Rückschritt, den die „Fortschrittsregierung“ hier vollzogen hat.

Zu den Rechtsfragen, die die Bezahlkarte aufwirft, könnten hier lange Ausführungen gemacht werden. Es soll aber nur kurz erwähnt werden, dass hier das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und das Recht auf Selbstbestimmung verletzt sein dürften. Dabei kommt es sehr auf die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte an, die von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und eigentlich sogar von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich sein müsste. Dadurch, dass niemand sicher sagen kann, ob durch die Bezahlkarte und die damit verbundenen Beschränkungen ein Anstieg der Lebensunterhaltskosten verursacht wird (im Vergleich zu Haushalten, die Bargeld verfügbar haben), spricht viel dafür, dass mit der Bezahlkarte die Regelbedarfe nicht mehr vollständig gedeckt werden können. Es gibt schlicht keine Bedarfsermittlung über die Kosten, die ein Haushalt hat, der auf Kartenzahlung (mit minimaler Bargeldverfügbarkeit) beschränkt ist. Und nicht zuletzt stellt es einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung dar, wenn Menschen verboten wird, Bargeld zu besitzen, Überweisungen zu tätigen etc.

IV. Aushungern von „Dublin-Fällen“

Am 25.07.2024 hat das BSG dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es europarechtswidrig ist, dass in Deutschland „Dublin-Fälle“ nur Bett-Brot-Seife-Leistungen erhalten (§ 1a Abs. 7 AsylbLG aF, BSG, B. v. 25.07.2024, B 8 AY 6/23 R). Am 23.08.2024 gab es dann die „Messerattacke von Solingen“ – der mutmaßliche Täter war ein „Dublin-Fall“, der nach Bulgarien überstellt werden sollte. Grund genug für die damalige Ampel-Regierung, § 1a Abs. 7 AsylbLG abzuschaffen und § 1 Abs. 4 AsylbLG auf „Dublin-Fälle“ auszuweiten und zu verschärfen. Im Klartext bedeutet das, dass „Dublin-Fälle“ vollständig von Leistungen ausgeschlossen werden: keine Unterkunft, keine Sachleistungen, keine Geldleistungen. Der Gedanke ist wohl, dass die Betroffenen auf der Straße lebend ausgehungert werden sollen, um motiviert zu werden,

freiwillig auszureisen. In Ausnahmefällen soll es aber Zugang zu einzelnen Leistungen geben. Sollte die Norm wirklich praktische Relevanz entfalten, wird die Praxis zeigen, wie diese Ausnahmefälle definiert werden. Allerdings haben viele Kommunen bereits erklärt, dass sie die Norm nicht wortgetreu anwenden werden/können; es soll wohl überwiegend weiter die Bett-Brot-Seife-Lösung angewendet werden. Insbesondere der Entzug der Unterkunft sei sinnfrei, da die Betroffenen dann sofort polizeirechtlich wegen Obdachlosigkeit unterzubringen wären.

Diese „Ausländer raus“-Symbolpolitik hat also eine unpraktikable und europa- und verfassungsrechtlich zumindest sehr zweifelhafte Norm geschaffen. Allerdings soll die Norm nur auf Personen Anwendung finden, die ohne Duldung vollziehbar ausreisepflichtig sind. Zudem muss die Ausreise in den zuständigen „Dublin-Staat“ tatsächlich möglich sein. Sollte also eine Behörde diese Norm tatsächlich anwenden, wird es möglich sein, dagegen wirksam vorzugehen. Nicht zuletzt hat immerhin das BSG schon die Bett-Brot-Seife-Lösung dem EuGH vorgelegt, so dass doch einiges dafür spricht, dass ein vollständiger Leistungsentzug erst recht europarechtswidrig ist.

Besorgniserregend ist, dass es nicht mehr *common sense* ist, dass das gesetzlich vorgeschriebene Aushungern von Menschen, um ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen, unzivilisiert und menschenverachtend ist. Man muss sich mit solchem Mist nun ernsthaft juristisch auseinandersetzen. Auch das trägt zur Normalisierung von Menschenverachtung bei, wenn die Justiz mit juristischem Ernst darüber sinniert, ob es gerechtfertigt sein kann, dass Menschen ausgehungert werden. Die Anwaltschaft hat hier eine Verantwortung, immer wieder deutlich zu machen, dass das nicht normal ist und nie normal werden darf!

V. Grundleistungen: Minusrunde zum 01.01.2025

Immer zum 01.01.2025 werden die Leistungen fortgeschrieben. Bisher war immer die Frage, wie hoch die Erhöhung ausfallen wird. Dafür gibt es eine Fortschreibungsformel, die sich an den Preis- und Lohnentwicklungen orientiert. Für die Fortschreibung 2025 ergibt sich ein Minus, so dass die Regelsätze eigentlich abgesenkt werden müssten. Allerdings gilt eine Besitzstandswahrungsklausel für Bürgergeld, Sozialhilfe und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, so dass aus dem Minus eine Nullrunde wird.

Aus Sicht des BMAS gilt die Besitzstandswahrungsklausel für die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG nicht. Schon das kann auch anders gesehen werden, denn diese Klausel ist in § 28a Abs. 5 SGB XII geregelt, und § 3a Abs. 4 AsylbLG verweist für die Fortschreibung der Grundleistungen pauschal auf § 28a SGB XII.

Davon abgesehen, ist aber unstreitig, dass Inflation und Verbraucherpreise für Ernährung gestiegen sind. Ausschlaggebend für das Minus sind gesunkene Energie-Verbraucherpreise und dort vor allem die gesunkenen Erdölpreise. Daher wäre zu erklären, wie genau die Grundleistungsbeziehenden von gesunkenen Erdölpreisen profitieren sollen. Im Grundbedarfssatz sind keine Energiekosten enthalten, und dass die „Spritpreisfrage“ für Grundleistungsbeziehende eine Relevanz hätte, wäre neu.

Auch hier wird es also viel anwaltliche Arbeit geben, denn die Grundleistungen ab 01.01.2025 sollten möglichst flächendeckend angegriffen werden.

VI. Ausblick: Keine guten Aussichten

Der Sozialstaat wird von der Politik massiv angegriffen. Nichts Neues ist es dabei, dass die wildesten Experimente zum Rück-/Abbau des Sozialstaats im Flüchtlingssozialrecht stattfinden. Dadurch, dass die Grünen sich auf die „Ausländer raus“-Seite geschlagen haben (natürlich mit angemessen üblen Bauchschmerzen) und die Fokussierung auf Schwarz-Grün als nächste Machtoption nichts Gutes ahnen lässt, und dadurch, dass Die Linke faktisch nicht mehr existent ist und zudem dort nicht unerhebliche Teile die BSW-Abspaltung zu bedauern scheinen, statt sich zu fragen, wie so eine Geisteshaltung in den eigenen Reihen gedeihen konnte, gibt es keine politische Kraft, die Geflüchtetenrechte parlamentarisch vertreten würde. Das bedeutet für uns, als Anwaltschaft, dass der Gegenwind noch schärfer werden wird. Und trotz alledem werden wir weitermachen, die Interessen unserer Mandant*innen engagiert vertreten, uns vernetzen und gegen die Normalisierung der Menschenverachtung ankämpfen!

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis in Dublin-Italien-Fällen

Das VG München urteilte, die isolierte Aufhebung einer Abschiebungsanordnung in Dublin-Fällen, in denen die Zuständigkeit Italiens feststeht, die tatsächliche Durchführbarkeit der Dublin-Überstellung aber zweifelhaft ist, würde den Betroffenen nichts nützen. Vielmehr berge sie die Gefahr der Verfestigung eines „refugee in orbit“-Szenarios. Das BAMF könne argumentieren, die Unzulässigkeitsentscheidung sei gerichtlich bestätigt worden, während infolge der Aufhebung der Abschiebungsanordnung

keine vollziehbare Ausreisepflicht mehr bestehe, was den Ablauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO hemme. Betroffene wären von einer objektiven Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung konkret nicht beschwert und hätten kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des sonst bestehenden gerichtlichen Aufhebungsanspruchs, weil die Aufhebung der Abschiebungsanordnung mit einer wenigstens vorübergehenden Verschlechterung ihrer Rechtsstellung einherginge.

Die Vollziehbarkeit einer (möglicherweise) objektiv rechtswidrigen Abschiebungsanordnung mit einem zeitnahen ablehnenden Beschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO herbeizuführen, trage dem Interesse von Betroffenen am zeitnahen Eintritt des Zuständigkeitsübergangs gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO besser Rechnung, als wenn erst über längere Zeit ein Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung am VG anhängig wäre bzw. nach Erlass eines Urteils erst die Fristen nach § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 38 Abs. 1 AsylG ablaufen müssten, um den Lauf der Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO in Gang zu setzen. Bei Annahme eines für die Dauer der Überstellungsfrist vorliegenden tatsächlichen Überstellungshindernisses sei die Aufrechterhaltung der Abschiebungsanordnung der einzige Weg, den Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO ohne wesentliche Verzögerungen herbeizuführen.

Dokument:

VG München, U. v. 09.09.2024, M 10 K 24.50768 (Dokument Nr. 4010)

Kein „Flüchtigkeit“ ohne Bescheid

Die Überstellungsfrist kann grundsätzlich nicht gemäß Art. 29 Dublin III-VO wirksam verlängert werden, wenn noch gar keine Überstellungsentscheidung ergangen ist. Das hat das VG Münster in einem Eilverfahren entschieden. Das Gericht begründet dies sowohl mit systematischen Erwägungen als auch damit, dass die einschlägigen Vorgaben des EuGH aus seinem Urteil vom 19.03.2019, C-163/17, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erfüllt seien.

Dokument:

VG Münster, B. v. 28.10.2024, 10 L 927/24.A (Dokument Nr. 4011)

Verfahren vor dem BAMF

Einstellung erfordert Ermittlungen des BAMF

Das BAMF stellte das Verfahren des Klägers wegen Nichtbetreibens ein, da der Kläger unbekanntes Aufenthalts sei. Der Kläger macht geltend, er habe ununterbrochen unter der dem BAMF bekannten Anschrift gewohnt. Das VG Münster hebt den Bescheid

auf. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtungsklage bestehe trotz der Möglichkeit eines Fortführungsantrags beim Bundesamt gemäß § 33 Abs. 5 AsylG. In der Sache erlegt das Gericht dem BAMF weitreichende Nachforschungspflichten auf; es reiche nicht aus, sich lediglich bei der Ausländerbehörde zu erkundigen. Soweit das BAMF geltend machte, als Bundesbehörde habe es keine Befugnis, bei Landesbehörden Informationen einzuholen, erteilt das Gericht dieser Auffassung eine Abfuhr.

Anmerkung der Redaktion: Im Fall der Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens gemäß § 33 AsylG bestehen alternativ die Möglichkeiten einer Anfechtungsklage oder eines Fortführungsantrags beim Bundesamt. Das Verfahren ist in dem Stand, in welchem es eingestellt wurde, fortzuführen, wenn der Einstellungsbescheid noch keine neun Monate zurückliegt und es sich um die erste Einstellung handelt. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen, insbesondere spielt ein Verschulden des/der Betroffenen keine Rolle. Anders ist dies bei der Anfechtungsklage. Die Rechtswidrigkeit des VA ist gegeben, wenn die fehlende Mitwirkung des/der Betroffenen unverschuldet ist (oder eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht vorliegt). In Fällen, in denen es naheliegt, dass der/die Asylsuchende die Verfahrenseinstellung etwa durch fehlende Adressmitteilung verursacht hat, sollte immer ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Der Vorteil der Anfechtungsklage – so sie denn erfolgreich ist – ist, dass der „Freischuss“ des Fortführungsantrags nicht verbraucht ist. Letzteres ist der Grund, warum ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage besteht. (ka)

Dokument:

VG Münster, U. v. 16.07.2024, 6 K 2054/22.A (Dokument Nr. 4012)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

„Wohllöbendste Betrachtung“ vor Offensichtlichkeitsentscheidung erforderlich

Das VG Köln entschied, die Ablehnung eines Asylantrags seitens des BAMF als offensichtlich unbegründet wegen des Vorbringens „lediglich belangloser Umstände“ gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG komme nur in Frage, wenn sich die Ablehnung des Antrags geradezu aufdränge. Der Substantiierungsmangel müsse sich als derart gravierend darstellen, dass sich selbst bei wohllöbendster Betrachtung aus dem Vortrag kein individuelles Verfolgungsschicksal ableiten lasse. Nicht von Belang ist ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus nach Art. 16a GG, §§ 3 oder 4 AsylG folgen könne. Allerdings dürfe kein vom Ausländer im Asylverfahren vortragener Umstand von Belang sein, damit

das Offensichtlichkeitsurteil gerechtfertigt sei. Nicht über einzelne Asylgründe, sondern über den gesamten Asylantrag müsse das Verdikt der Belanglosigkeit fallen, eine Differenzierung nach einzelnen Gründen finde insoweit im Ergebnis nicht statt.

Dokument:

VG Köln, B. v. 31.10.2024, 22 L 1987/24.A (Dokument Nr. 4013)

Zur Unionsrechtswidrigkeit von § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG

Das VG Trier vertritt die Auffassung, § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG sei unionsrechtswidrig und dürfe darum nicht angewandt werden. Die Vorschrift erlaubt, einen unbegründeten Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Deutschland eingereist ist. Dies finde aber in Art. 31 Abs. 8 EU-AsylverfahrensRL (2013/32/EU) keine Grundlage. Auch Art. 42 Abs. 1 der neuen EU-AsylverfahrensVO (2024/1348), die die AsylverfahrensRL ablösen werde, enthalte keine Ermächtigung zum Erlass einer Vorschrift mit dem Inhalt des § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG.

Dokument:

VG Trier, B. v. 15.07.2024, 6 L 2421/24.TR (Dokument Nr. 4014)

Materielles Asylrecht

EuGH bejaht Gruppenverfolgung von Frauen in Afghanistan

Die diskriminierenden Maßnahmen des afghanischen Taliban-Regimes gegen Frauen stellen sowohl aufgrund ihrer Intensität und ihrer kumulativen Wirkung als auch aufgrund der Folgen, die sie für die Betroffenen haben, Verfolgung im Sinne der EU-QualifikationsRL 2011/95/EU dar – so der EuGH. Einige der diskriminierenden Maßnahmen seien bereits für sich genommen als Verfolgung einzustufen, etwa die Zwangsverheiratung, die einer nach Art. 4 EMRK verbotenen Form der Sklaverei gleichzustellen sei, oder der fehlende Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, welche Formen unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellten, die nach Art. 3 EMRK verboten seien. Außerdem beeinträchtigten zahlreiche diskriminierende Maßnahmen gegen Frauen, die den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zum politischen Leben und zur Bildung sowie die Ausübung einer beruflichen oder sportlichen Tätigkeit einschränkten, die Bewegungsfreiheit behinderten oder die Freiheit, sich zu kleiden, beeinträchtigten, in ihrer Gesamtheit Frauen in einer Weise, dass sie den Schweregrad erreichten, der erforderlich sei, um eine Verfolgung darzustellen. Diese Maßnahmen zeugten von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation, die auf einem

System der Ausgrenzung und Unterdrückung beruhe, in dem Frauen aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen würden und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges Alltagsleben in Afghanistan verwehrt werde.

Anmerkung der Redaktion: *Praktisch beinhaltet diese Entscheidung die „automatische“ Flüchtlingsanerkennung für alle weiblichen Schutzsuchenden aus Afghanistan. Das vorlegende österreichische Gericht fragte deswegen den EuGH auch, ob noch eine Einzelfallprüfung erforderlich oder von Gruppenverfolgung aller Frauen in Afghanistan auszugehen sei. Der EuGH antwortete, zwar sehe die EU-Qualifikationsrichtlinie grundsätzlich die individuelle Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz vor. Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95 (QualifikationsRL) sei aber so auszulegen, dass er die nationale Behörde nicht verpflichte, bei der Feststellung, ob angesichts der im Herkunftsland einer Frau zum Zeitpunkt der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz vorherrschenden Bedingungen diskriminierende Maßnahmen, denen sie in diesem Land ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, Verfolgungshandlungen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 QualifikationsRL darstellen, im Rahmen der individuellen Prüfung dieses Antrags im Sinne von Art. 2 Buchst. h QualifikationsRL andere Aspekte ihrer persönlichen Umstände als ihr Geschlecht oder ihre Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen (Rn 58). Kurz: Den Mitgliedstaaten sei nicht untersagt, günstigere Normen zu erlassen, die eine individuelle Prüfung entbehrlich machen. Insbesondere könnte z.B. das BAMF bei Asylanträgen afghanischer Frauen davon ausgehen, dass eine individuelle Prüfung der Anträge nicht erforderlich ist, sofern Staatsangehörigkeit und Geschlecht erwiesen sind. (ho)*

Dokument:

EuGH, U. v. 04.10.2024, C-608/22 und C-609/22 (Dokument Nr. 4015)

Frauenspezifische Verfolgung im Tigray-Konflikt

Das VG Würzburg kommt unter Anwendung der Auslegungsmaßstäbe des EuGH zur Definition der „sozialen Gruppe“ zum Ergebnis, dass Frauen der Volksgruppe der Tigray, die Opfer sexualisierter Gewalt im Eritrea-Äthiopien-Konflikt um die Provinz Tigray wurden, eine soziale Gruppe darstellen und die Mitglieder dieser Gruppe einer gezielten sexualisierten Gewaltanwendung unterliegen. Es ist daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Dokument:

VG Würzburg, U. v. 02.07.2024, W 3 K 22.30534 (Dokument Nr. 4016)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

Westliche Lebensweise führt zu Verfolgungsfahr im Irak

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH zur Definition der „sozialen Gruppe“ betreffend frauenspezifische Verfolgung legt das VG Minden umfassend dar, dass im Irak Frauen, die für Gleichheit von Männern und Frauen eintreten und die „westlich geprägt“ sind, asylrechtlicher Verfolgung unterliegen. Einschränkende Auffassungen, wonach dies nur für alleinstehende Frauen gelten soll, hält das Gericht angesichts der EuGH-Rechtsprechung für überholt. Die Zugehörigkeit zum Yezidentum wird als gefahrerhöhendes Merkmal angesehen sowohl im Hinblick auf nicht-yezidische als auch yezidische Verfolgungsakteure.

Anmerkung der Redaktion: *Die Entscheidung wertet umfassend die Erkenntnisse zur Lage von Frauen im Irak aus und ist schon deswegen lesenswert. Herausgearbeitet wird auch die Stellung von Frauen in der yezidischen Religionsgemeinschaft, die gerne ihre Opferrolle in ihren Siedlungsgebieten herausstellt, aber das Mäntelchen des Schweigens über ihre eigene frauenfeindliche Ideologie und Lebensweise breitet. (ka)*

Dokument:

VG Minden, U. v. 17.10.2024, 16 K 2440/24.A (Dokument Nr. 4017)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

Schutz für tschetschenische Wehrdienstverweigerer?

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte im August 2024 keine Bedenken gegen eine Abschiebung von tschetschenischen Wehrdienstverweigerern nach Russland. Ungeübte junge Männer russischer Staatsangehörigkeit und tschetschenischer Volkszugehörigkeit liefen in Russland keine Gefahr, für einen Kampfeinsatz in der Ukraine rekrutiert zu werden, wenn sie sich außerhalb Tschetscheniens aufhalten. Zwar bestehe in Tschetschenien die Gefahr, außerhalb einer Einberufung zum Wehrdienst zwangsweise für sogenannte Freiwilligenbataillone für einen Kampfeinsatz in der Ukraine rekrutiert zu werden, jedoch könnten sich betroffene Tschetschenen grundsätzlich in anderen Landesteilen Russlands niederlassen und seien dort vor Verfolgung sicher, soweit sie nicht in besonderer Weise politisch in Erscheinung getreten seien und daher kein landesweites Verfolgungsinteresse der föderalen oder tschetschenischen Sicherheitsbehörden anzunehmen sei. Tschetschenen würden dort nach den allgemeinen Regeln und ohne Berücksichtigung der in Tschetschenien geltenden Quote für die Ableistung des Wehrdienstes herangezogen. Ihnen drohe aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein Kampfeinsatz in der Ukraine. Einsätze von Grundwehrdienstleistenden auf russischem Terri-

torium in Grenzregionen zur Ukraine zur Abwehr ukrainischer Gegenoffensiven stellen keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung dar. Das OVG wies die in erster Instanz im Hinblick auf die Gewährung subsidiären Schutzes erfolgreichen Klagen insgesamt ab. Revision ließ das OVG nicht zu, eine Entscheidung über die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde steht aus. Dagegen sieht das VG Magdeburg in Russland landesweit die Gefahr zwangsweiser Rekrutierung zum Kriegseinsatz in der Ukraine.

Dokumente:

OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 22.08.2024, 12 B 17/23 und 12 B 18/23 (Dokument Nr. 4018 a)

VG Magdeburg, U. v. 24.04.2024, 3 A 249/22 MD (Dokument Nr. 4018 b)

Flüchtlingseigenschaft für queere Menschen aus Georgien

Unabhängig davon, dass Georgien seit dem Urteil des EuGH vom 04.10.2024 (Rs. C-406/22) kein sicherer Herkunftsstaat mehr sein kann (s. dazu Beitrag „EuGH: Der gesamte Herkunftsstaat muss sicher sein“ in diesem Heft, S. 58), hat das BAMF Anfang September 2024 in zwei vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Berufungsverfahren (12 B 2/22 und 12 B 6/22) Prozessurteile abgegeben, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die betroffenen queeren Schutzsuchenden aus Georgien führen. Im Verfahren 12 B 6/22 hatte das VG Berlin das BAMF verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das BAMF jetzt zurückgenommen. Im Verfahren 12 B 2/22 hatte das VG Potsdam die gegen die Ablehnung des Asylantrags erhobene Klage abgewiesen. Das BAMF erklärte nun die Bereitschaft, die Flüchtlingseigenschaft gleichwohl zuzuerkennen.

Anmerkung der Redaktion: Clara Bünger (DIE LINKE) fragte am 16.10.2024 die Bundesregierung in Folge des Urteils des EuGH vom 04.10.2024, nach dem bei „sicheren Herkunftsstaaten“ landesweit Sicherheit gegeben sein muss, ob nun beabsichtigt sei, zu bestimmen, dass Georgien und Moldau nicht mehr als sichere Herkunftsstaaten einzustufen sind. Weiter fragte sie, ob die Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat zurückgenommen werde, nachdem auch nach Auffassung der Bundesregierung ein im September 2024 verabschiedetes „Gesetzespaket gezielt LGBTIQ-Menschen diskriminiert und... die individuellen Bürgerrechte“ einschränkt (Antwort der Bundesregierung auf die mündliche Frage 36 der Abgeordneten Canan Bayram, Plenarprotokoll 20/190, Seite 24775), und die die Bundesregierung tragenden Fraktionen in einem Antrag in BT-Drs. 20/13222 unter anderem feststellen, dass das jüngst verabschiedete georgische Transpa-

renzgesetz „unvereinbar mit den zentralen Werten und demokratischen Prinzipien der EU“ ist, dass es „Einschüchterungen, Drohungen und Übergriffe auf Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten, die LGBTQIA+-Gemeinschaft sowie oppositionelle Politikerinnen und Politiker“ gibt und dass „der Druck, der auf Staatsbedienstete ausgeübt wird,... gegen demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien“ verstößt.

Die Bundesregierung antwortete durch den Parl. Staatssekretärs Mahmut Özdemir: Nein. Der EuGH lege in seinem Urteil dar, dass Mitgliedstaaten nach Unionsrecht nicht nur einen Teil des Gebiets des betroffenen Drittstaats als sicheren Herkunftsstaat bestimmen können. Im konkreten Fall stuft ein Mitgliedstaat die Republik Moldau – mit Ausnahme von Transnistrien – als sicheren Herkunftsstaat ein. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz stuft hingegen das gesamte Staatsgebiet der Republik Moldau und Georgien als sichere Herkunftsstaaten i. S. d. § 29a AsylG ein. Die Bundesregierung beobachte die Entwicklung der rechtlichen und politischen Verhältnisse in Georgien fortlaufend. Das am 17.09.2024 verabschiedete Gesetz zum „Schutz von Familienwerten und Minderjährigen“ werde nach Inkrafttreten die Rechte von LGBTIQ-Personen einschränken, was sowohl die Bundesregierung als auch die EU öffentlich und scharf kritisiert haben. Allein das Inkrafttreten eines Gesetzes führe jedoch noch nicht dazu, dass die Einstufung des Herkunftsstaates als sicher gemäß § 29a AsylG „rückgängig“ gemacht werden müsse. Für die Bewertung maßgeblich sei insbesondere die Auswirkung des Gesetzes auf die konkrete Rechtsanwendung und ggf. die Strafzumessung.

Was wohl heißen soll: Erstmal müssten LGBTIQ-Personen infolge des diskriminierenden Gesetzes verfolgt und inhaftiert worden sein, bevor Georgien in Deutschland die Zuschreibung „Verfolgungsfreiheit“ verliert und Asylgesuche georgischer Geflüchteter wieder unvoreingenommen betrachtet werden. Nun ja, diese Bundesregierung wird bald Geschichte sein. Aber ob es unter einer CDU-geführten Regierung besser werden wird? (ho)

Dokumente:

VG Berlin, U. v. 30.09.2021, 38 K 547.19 A Dokument Nr. 4019 a)

VG Potsdam, U. v. 16.06.2021, 2 K 2725/20.A Dokument Nr. 4019 b)

Dt. Bundestag, Plenarprotokoll v. 16.10.2024, S. 25197 (Dokument Nr. 4019 c)

Asylrelevanz exilpolitischer Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern

Das VG Hamburg entschied in zwei Verfahren zur Asylrelevanz exilpolitischer Aktivitäten von Iraner*innen in Deutschland. Exiloppositionelle Betätigung berge für iranische

Staatsangehörige ein nicht bloß unerhebliches Gefährdungspotential, weil dem iranischen Regime aufgrund des technischen Fortschritts jedenfalls regelhaft alle oppositionellen Aktivitäten bekannt würden. Die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit setze darum nicht voraus, dass Betroffene in exponierter Stellung besonders nachhaltig als regimefeindlich in der Öffentlichkeit aufgetreten seien. Für die Frage, ob eine beachtliche Verfolgungsgefahr bei Rückkehr bestehe, bleibe maßgeblich, ob die Aktivitäten die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime in Teheran Unzufriedenen herausheben und sie als ernsthafte (und gefährliche) Regimegegnerin erscheinen ließen. Das sei eine Frage des Einzelfalls. Neben der Möglichkeit der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung könne auch die Bedeutung bzw. Funktion einer Person innerhalb der iranischen Diaspora bzw. für eine Aktion oder Demonstration entscheidend dafür sein, ob jemand als „Schlüsselperson“ in den Fokus der iranischen Behörden gerate. Überwacht würden eher Anführer*innen, Organisatoren und Redner*innen, während etwa einfache Teilnehmer an Demonstrationen eine Überwachung ihrer Aktivitäten und daran anknüpfende Sanktionen eher nicht befürchten müssten. Auch spiele die Art der Verbreitung von Aktionen in den sozialen Netzwerken eine Rolle. Personen, die in den persischsprachigen Nachrichtensendern Man-o-to, Iran International, BBC Farsi sowie „Voice of America 365“ zu sehen seien, gerieten allein durch die dortige Ausstrahlung in das Blickfeld der iranischen Behörden und Sicherheitsdienste.

Dokumente:

VG Hamburg, U. v. 01.10.2024, 10 A 2312/23 (Dokument Nr. 4020 a)

VG Hamburg, U. v. 29.10.2024, 10 A 2350/23 (Dokument Nr. 4020 b)

Folge- und Zweitantrag

Offensichtlichkeit muss offensichtlich sein

Nimmt das BAMF ein Verfahren wieder auf, verneint dann aber die Voraussetzungen des Internationalen Schutzes, ist der Folgeantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen. Streitig ist, ob diese Folge zwingend ist. Das VG Karlsruhe schließt sich der Rechtsprechung der VG Hamburg und Schwerin an. Danach muss das Offensichtlichkeitsurteil anhand der vor allem verfassungsrechtlich entwickelten Maßstäbe gerechtfertigt sein. Es ist daher eine umfassende Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob sich die Aussichtslosigkeit des Schutzbegehrens aufdrängt. „Offensichtlich unbegründet“ wegen Beseitigung eines Identitätsdokuments setzt voraus, dass die Identität nicht anderweitig geklärt ist.

Dokument:

VG Karlsruhe, B. v. 10.10.2024, A 6 K 5454/24 (Dokument Nr. 4021)

Einsenderin: Rechtsanwältin Kathrin Biereeder-Groschup, Mannheim

Kein Folgeantrag ohne vorherige inhaltliche Prüfung

Wird ein Asylantrag in Deutschland nur wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als unzulässig abgelehnt, ist ein später erneut in Deutschland gestellter Asylantrag kein Folge- oder Zweitantrag, so das VG Düsseldorf. Werde ein in Deutschland erneut gestellter Asylantrag als unbegründet beurteilt, dürfe er gleichwohl nicht gem. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Ein Folgeantrag i. S. d. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG liege nicht vor, wenn in dem zuvor abgeschlossenen Asylverfahren keine Entscheidung im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU getroffen, sondern die in diesem Verfahren bestandskräftig getroffene Entscheidung darauf beschränkt wurde, die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Bescheidung des Asylgesuchs zu bestimmen (so auch BVerwG, U. v. 17.08.2021, 1 C 55/20, juris, Rn. 18).

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 24.10.2024, 15 L 2751/24.A (Dokument Nr. 4022)

Einreise und Visumverfahren

Kindernachzug trotz Fristversäumnis für Visumantrag

Das BVerwG weist die gegen das Urteil des VG Berlin vom 13.03.2023 (36 K 176/21 V) eingelegte Sprungrevision zurück und nimmt einen unmittelbar aus Art. 4 der EU-FamilienzusammenführungsRL (2003/86/EG) folgenden Anspruch auf Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen auch dann an, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde. Verspätete Antragstellung könne dem nachzugswilligen Familienmitglied ausnahmsweise nicht entgegengehalten werden, wenn eine hinreichende Information über die Frist und die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Maßnahmen nicht erfolgte und die Fristüberschreitung aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar sei. Dies ergebe sich aus einer entsprechenden Anwendung der im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 RL 2003/86/EG geltenden Grundsätze. Eine andere Handhabung sei mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz nicht zu vereinbaren, nach dem verfahrensrechtliche Regelungen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder

übermäßig erschweren dürften. Soweit das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit verwiesen habe, einen Visumsantrag während des Laufs der dreimonatigen Frist auch anders als im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei einer Auslandsvertretung – per E-Mail oder Telefax – zu stellen, seien die Klägerinnen hierüber nicht hinreichend deutlich und unmissverständlich informiert worden. Vielmehr hätte für sie mangels verlässlicher anderweitiger Informationen der Eindruck nahegelegen, alles zur Fristwahrung Erforderliche getan zu haben. Eine unterbliebene rechtzeitige persönliche Antragstellung bei der Auslandsvertretung sei objektiv entschuldbar, wenn äußere Umstände das Erreichen der Auslandsvertretung unmöglich gemacht hätten, etwa wenn wie im entschiedenen Verfahren ein zum Erreichen der deutschen Auslandsvertretung erforderlicher Grenzübergang aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien sowie des Grenzkonflikts der Türkei mit Syrien nicht möglich gewesen sei.

Dokument:

BVerwG, U. v. 29.08.2024, 1 C 9.23 (Dokument Nr. 4023)

Drittstaatenfälle

Erste Tatsachenrevision des BVerwG: Nicht-Vulnerablen ist Rückkehr nach Italien zumutbar

Das BVerwG hat die erste Entscheidung über zwei ähnlich gelagerte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG gefällt. Es ging um die Frage, ob zwei Klägerinnen somalischer und syrischer Herkunft, die in Italien als Flüchtlinge anerkannt worden waren, bei einer Rückkehr nach Italien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies verneint das BVerwG, so dass die Asylanträge nicht vulnerabler, alleinstehender, erwerbsfähiger anerkannt Schutzberechtigter nunmehr nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Bislang liegt nur die Pressemitteilung vor.

Anmerkung der Redaktion: Diese Entscheidung bestätigt leider die Befürchtung, dass vom Bundesverwaltungsgericht ein sehr restriktives Korrektiv der asylrechtlichen Rechtsprechung zu erwarten ist, das im Zweifel zulasten der Schutzsuchenden ausfällt. Es bleibt daher sorgfältig abzuwägen, in welchen Fallkonstellationen eine Tatsachenrevision aus anwaltlicher Perspektive sinnvoll ist, um keine negativen Präzedenzfälle zu schaffen. Die Situation der Schutzsuchenden mit Anerkennung in Italien wird freilich weiterhin in jedem Einzelfall zu betrachten und individuell zu bewerten sein – die neue Linie der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dennoch absehbar: Nicht-Vulnerable werden kaum noch die Chance auf ein nationales Asylverfahren bekommen. (ml)

Dokument:

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 57/2024, zu: U. v. 21.11.2024, 1 C 23.23 / 1 C 24.23 (Dokument Nr. 4024)

EuGH: Zugang zum Asylverfahren trotz sicheren Drittstaates

Ein EU-Staat darf einen Drittstaat außerhalb der Europäischen Union auch dann grundsätzlich als sicheren Drittstaat i. S. d. Art. 38 der EU-AsylverfahrensRL (2013/32/EU) einstufen, wenn der Drittstaat Schutzsuchende trotz rechtlicher Verpflichtung faktisch nicht zurücknimmt, entschied der EuGH. Gem. Art. 38 Abs. 2 AsylverfahrensRL komme es nicht auf die Aufnahmebereitschaft des Drittstaats an. Allerdings ergebe sich aus Art. 38 Abs. 4, dass der EU-Staat in einem solchen Fall Zugang zu einem Asylverfahren gewähren müsse und einen Asylantrag nicht gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. c AsylverfahrensRL als unzulässig ablehnen dürfe. Außerdem dürfe der EU-Staat die Prüfung solcher Asylanträge nicht ohne Grund aufschieben und müsse insbesondere sicherstellen, dass die Prüfung gem. Art. 10 Abs. 3 Buchst. a AsylverfahrensRL einzeln und innerhalb der in Art. 31 AsylverfahrensRL genannten Fristen erfolge.

Dokument:

EuGH, U. v. 04.10.2024, Rs. C-134/23 (Dokument Nr. 4025)

Kakophonische Rechtsprechung zur „Schattenwirtschaft“ in Griechenland

Mit zwei Urteilen vom 06.08.2024, 2 A 489/23.A und 2 A 1131/24.A, hat der Hessische VGH entschieden, dass arbeitsfähigen gesunden jungen Männern, die in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt worden sind, „keine menschenrechtswidrige Behandlung durch systemische Schwachstellen im griechischen Aufnahmesystem“ drohe. Dazu verweist das Gericht irritierenderweise auf die Möglichkeit, Arbeit in der „Schattenwirtschaft“ zu finden. Zumindest gegen eines dieser Urteile wurde die vom VGH zugelassene „Tatsachenrevision“ eingelegt. Eine Entscheidung in diesem Verfahren wird für die Mitte des nächsten Jahres erwartet. Verschiedene erstinstanzliche Gerichte hingenen treten dieser Auffassung, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, entgegen. So hat das VG München bereits im August geurteilt, dass ein Mitgliedstaat nicht auf Möglichkeiten verweisen dürfe, die in dem betroffenen anderen Mitgliedstaat „illegal und zu bekämpfen seien“. In dasselbe Horn stößt das VG Gelsenkirchen in einem Beschluss vom November 2024, mit dem es die aufschiebende Wirkung einer entsprechenden Klage anordnet, indem es meint, dass die Rechtsstaatlichkeit es verbiete, darauf zu verweisen, in einem anderen Mitgliedstaat die dortige Rechtsordnung zu

missachten. Das VG Köln hebt demgegenüber hervor, dass es in Griechenland auch an „informelle[n] Wohnmöglichkeiten“ fehle. Doch selbst aus Hessen ist zumindest ein stattgebender Eilbeschluss des VG Wiesbaden zu vermelden. Das Gericht macht rechtsstaatliche Grundsätze stark und kommt im Rahmen einer Folgenabwägung und unter Berücksichtigung der „Tatsachenrevision“ dazu, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Anmerkung der Redaktion: Auch in NRW hat das BAMF in einigen Fällen gegen Urteile, mit denen entsprechende Bescheide, die als erwerbsfähig eingestufte Männer betreffen, aufgehoben wurden, Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, während es die allermeisten Urteile aber weiterhin rechtskräftig werden zu lassen scheint. In mindestens einem Fall hat das OVG NRW die Berufung bereits zugelassen; offenbar soll jedoch das Ergebnis der „Tatsachenrevision“ abgewartet werden. (ke)

Dokumente:

HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 489/23.A (Dokument Nr. 4026 a)

HessVGH, U. v. 06.08.2024, 2 A 1131/24.A (Dokument Nr. 4026 b)

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 42/2024 vom 04.09.2024: „Tatsachenrevision“ in asylgerichtlichem Verfahren betreffend Griechenland eingegangen“ (Dokument Nr. 4026 c)

VG München, U. v. 29.08.2024, M 17 K 23.30508 (Dokument Nr. 4026 d)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm VG Gelsenkirchen, B. v. 18.11.2024, 18a L 1869/24.A (Dokument Nr. 4026 e)

VG Köln, B. v. 01.10.2024, 18 L 1669/24.A (Dokument Nr. 4026 f)

VG Wiesbaden, B. v. 28.10.2024, 7 L 1538/24.WI.A (Dokument Nr. 4026 g)

Einsender: RA Stephen E. Marquardt, Wiesbaden

Widerruf

Kein Widerruf ohne signifikante Sachlagenänderung

Nachdem das BAMF in Folge eines langwierigen Gerichtsverfahrens einer psychisch schwer kranken Romni aus Serbien ein Abschiebungsverbot zugestanden hatte, erfolgte nach wenigen Jahren der Widerruf unter Berufung auf die Behandelbarkeit aller psychischen Erkrankungen im Herkunftsland. Zu Unrecht – urteilte das VG Hamburg. Das BAMF habe nicht hinreichend dargelegt, inwiefern sich die Sachlage entscheidungserheblich und signifikant verändert habe. Es handele sich vielmehr um eine unzulässige Neubewertung der Erkenntnisquellen. Ob auch im Rahmen eines Verpflichtungsbehrens auf erstmalige Schutzgewährung ein Abschiebungsverbot angenommen würde, sei unerheblich, da es um die Auf-

hebung einer bestandskräftig zuerkannten Rechtsposition gehe, die nur bei einer erheblichen und dauerhaften Änderung der ursprünglichen Sachlage erfolgen dürfe.

Anmerkung der Redaktion: Das vorliegende Urteil erging im schriftlichen Verfahren gerade einmal zwei Monate nach Klageerhebung und schob dem Versuch des BAMF, unliebsame Entscheidungen im Wege des Widerrufs aus der Welt zu schaffen, einen Riegel vor. In diesem Fall entlarvte sich das BAMF dadurch, dass es fast ausschließlich Quellen zitierte, die bereits vor dem Ausgangsbescheid vorlagen. Insofern ist das BAMF schon seiner Darlegungslast hinsichtlich der veränderten Sachlage nicht nachgekommen, die es im Übrigen versuchte, durch überzogene Anforderungen an ein aktuelles Attest auf die Betroffene abzuwälzen. Diesbezüglich enthält das Urteil einige lesenswerte Klarstellungen bzgl. des Wechselspiels von Darlegungslast des BAMF und Mitwirkungspflichten der Betroffenen. Auch wenn das Urteil in der Sache erfreulich klar ist, bleibt es zu bedauern, dass psychisch schwer kranke Menschen durch solche haltlosen Widerrufsverfahren erneut destabilisiert werden und die Botschaft verinnerlichen, dass sie nie wirklich vor Abschiebung sicher sind. (ml)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 31.05.2024, 15 A 1312/24 (Dokument Nr. 4027)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Prozessrecht

BVerfG: Unkenntnis anhängiger Vorabentscheidungsverfahren führt zu Grundrechtsverstoß

Das BVerfG hob einen Beschluss des VG Göttingen aus Dezember 2023 auf, weil dieser gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verstieß. Entscheidungserheblich war, ob § 71a AsylG mit der EU-AsylverfahrensRL vereinbar sei. Dies – so das BVerfG – sei zum Zeitpunkt der Entscheidung des VG höchst umstritten gewesen. Zwar habe das VG auf eine Entscheidung des ihm übergeordneten OVG Niedersachsen von Dezember 2022 verwiesen, wonach die Frage bereits geklärt und § 71a AsylG mit europäischem Recht vereinbar sei. Es habe dabei aber übersehen, dass das OVG keine Kenntnis von den durch das VG Minden anhängig gemachten neuen Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH hatte, die erst im Juli 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden, und diese daher ebenso wenig berücksichtigen konnte wie die spätere Rechtsprechung von VGs aller Instanzen, die sich mit diesen Verfahren auseinandersetzten. Der ohne eigene erkennbare Prüfung und Begründung erfolgte schlichte Verweis des VG auf die Entscheidung des OVG übergehe

die anhängigen Vorabentscheidungsverfahren, ihre möglichen Auswirkungen auf anhängige einstweilige Rechtsschutzverfahren sowie den rechtstatsächlichen Umgang anderer VGs mit ihnen. Dies genüge verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Anmerkung des Einsenders: Das BVerfG entschied schon wiederholt, Art. 19 Abs. 4 GG verbiete im asylrechtlichen Eilrechtsschutz i. d. R. eine gerichtliche Ablehnung, wenn eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Frage im Raum stehe, die Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorlageverfahrens sei oder im Hauptsacheverfahren eine solche Vorlage erfordere. Gleichwohl meinen immer wieder einzelne Gerichte, die Rechtsauffassung des EuGH bereits vor dessen Entscheidung zu kennen und trotz anhängigen Vorlageverfahrens Eilrechtsschutz verweigern zu dürfen. So auch das VG Göttingen im Fall eines irakischen Jesiden. In der Antragsschrift war ausdrücklich auf die vom VG Minden im Oktober 2022 anhängig gemachten Vorlageverfahren zur Frage der Unionsrechtsmäßigkeit des § 71a AsylG (EuGH, Rs. C-123/23 und C-202/23) hingewiesen worden. Das VG hielt in seinem Eilbeschluss § 71a AsylG für offenkundig unionsrechtskonform. Hierzu verwies es lediglich auf einen Beschluss des OVG Niedersachsen und ein Urteil der erkennenden Kammer. Problematisch war, dass sich das OVG in referenzierten Beschluss nicht mit dem anhängigen Vorlageverfahren befasst hatte und das Urteil des VG Göttingen nicht veröffentlicht war. Das BVerfG stellt im Beschluss vom 13.08.2024 fest, die Ablehnung des Eilantrags, gestützt auf eine derart dünne Begründung, stelle keinen effektiven Rechtsschutz dar. In asylrechtlichen Eilverfahren zwingt Art. 19 Abs. 4 GG zu einem strengeren Prüfungsmaßstab. Grund dafür sei, dass durch eine verfrühte Abschiebung häufig schwere, in der Hauptsache nicht mehr reversible Beeinträchtigungen entstehen könnten. Statt einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sei daher eine abschließende Prüfung erforderlich. Da das Asylverfahrensrecht über ein sehr beschränktes Rechtsmittelregime verfüge (§ 80 AsylG), erfordere diese „abschließende“ Prüfung eine zumindest knappe Auseinandersetzung mit dem aktuellen Meinungsstand. Berufi sich ein Ast. auf eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage, die dem EuGH vorliege, könne regelmäßig die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts – unabhängig von der eigenen, notwendig nur vorläufigen rechtlichen Einschätzung des entscheidenden Gerichts – nicht bejaht werden.

Nach Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und Zurückverweisung überraschte das VG Göttingen dann mit dem weiteren Beschluss vom 16.10.2024: Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde abermals abgelehnt! Die Einzelrichterin führt umfänglich aus, warum sie § 71a

AsylG für unionsrechtlich zulässig hält, und verweist u. a. auf den Schlussantrag des Generalanwalts. Das VG nimmt auch eine Folgenabwägung vor: Dem Ast. sei zumutbar, sein Verfahren weiter aus dem Irak zu betreiben. Jesiden drohe laut deutscher Rechtsprechung derzeit im Irak keine Verfolgung. Der Ast. müsse – da ein Vorlageverfahren bereits anhängig sei – auch nicht mehr vor deutschen Gerichten auf ein solches hinwirken. In der Person des Ast. lägen keine Besonderheiten vor, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden. Diese Argumentation ist nur schwer zu ertragen und insbesondere dem Überlebenden eines Genozids kaum vermittelbar. Hatte das BVerfG doch betont: Unabhängig von der eigenen, notwendig nur vorläufigen rechtlichen Einschätzung des entscheidenden Gerichts könne ein VA bei anhängigen Vorlageverfahren nicht als offensichtlich rechtmäßig bewertet werden.

Hinweis der Redaktion: Das BVerfG hatte bereits im August 2023 ein Revisionsverfahren ausgesetzt, in dem die vom VG Minden initiierten Vorabentscheidungsverfahren entscheidungserheblich sind (BVerfG, B. v. 01.08.2023, 1 C 19.22). Vor diesem Hintergrund ist noch weniger verständlich, warum die Vorabentscheidungsverfahren dem VG Göttingen noch im Dezember 2023 offenbar unbekannt waren. (ho)

Dokumente:

BVerfG, B. v. 13.08.2024, 2 BvR 44/24 (Dokument Nr. 4028 a)

VG Göttingen, B. v. 12.12.2023, 2 B 210/23 (Dokument Nr. 4028 b)

VG Göttingen, B. v. 16.10.2024, 2 B 210/23 (Dokument Nr. 4028 c)

Einsender: RA Simon Hagemann, Göttingen

Keine Beschwerde bei asylrechtlicher Abschiebungsandrohung

Die ABH lehnt die Erteilung eines AT an den Beschwerdeführer ab. Aus einem früheren Asylverfahren besteht eine bestandskräftige Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG. Zur Abwehr der drohenden Abschiebung stellt der Beschwerdeführer einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO, den das VG abweist. Das OVG NRW sieht die Beschwerde als unzulässig an. Der Beschwerdeauschluss gemäß § 80 AsylG n. F. gelte im ausländerrechtlichen Verfahren auch für Anordnungsverfahren gemäß § 123 VwGO. Maßgeblich sei allein, dass die Abschiebungsandrohung nach dem AsylG erlassen worden sei.

Dokument:

OVG NRW, B. v. 13.11.2024, 17 B 926/24 (Dokument Nr. 4029)

Unionsrecht

EuGH: Der gesamte Herkunftsstaat muss sicher sein

In dem Verfahren geht es um die Republik Moldau und die Frage, ob sie als sicherer Herkunftsstaat klassifiziert werden darf auch bezüglich des abtrünnigen Landesteils Transnistrien. Zweifel bestehen, ob dort ein demokratisches System unter Wahrung der Menschenrechte existiert. Der EuGH urteilt, dass ein Herkunftsstaat nur dann als „sicher“ i. S. d. Art. 37 der EU-AsylverfahrensRL angesehen werden darf, wenn sein gesamtes Hoheitsgebiet die in Anhang I der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt. Es bedürfe eines gerichtlichen Verfahrens, in dem geprüft werde, ob diese Voraussetzungen vorlägen. Dies dürfe nicht erst dann geschehen, wenn ein Verstoß geltend gemacht werde.

Anmerkung der Redaktion: Auch in Georgien dürften bezüglich der beiden abtrünnigen Landesteile Abchasien und Südossetien Zweifel bestehen, ob diese die in Anhang I der EU-Asylverfahrensrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen. Sowohl Moldau als auch Georgien werden zur Zeit in Deutschland gem. § 29a AsylG, Anlage II als sichere Herkunftsstaaten geführt, was mit der Entscheidung des EuGH überholt sein dürfte. (ig)

Dokument:

EuGH, U. v. 04.10.2024, Rs. C-406/22 (Dokument Nr. 4030)

EGMR stellt Verstöße gegen die Rechte Minderjähriger fest

Der EGMR hat Malta wegen mangelnder Haftbedingungen für Minderjährige und der damit verbundenen Verstöße gegen Art. 3 und 5 EMRK verurteilt. Der Fall betraf sechs Antragsteller aus Bangladesch, die zunächst aus Seenot gerettet und nach ihrer Ankunft in einem Ankunftszentrum festgehalten wurden. Fünf von ihnen machten geltend, minderjährig zu sein. Der EGMR stellte fest, dass die Haftbedingungen, insbesondere die Unterbringung auf engstem Raum gemeinsam mit Erwachsenen und der fehlende Zugang zu Bildung und Sanitäreinrichtungen, gegen ihre Rechte aus Art. 3 EMRK verstießen. Zudem liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor, da die gesetzliche Grundlage für die Haft fehle. Darüber hinaus stellte das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK fest, da der Beschwerdeausschuss für Einwanderungsfragen (IAB) die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung nicht wirksam überprüft habe.

Dokument:

EGMR, J. B. u. a. gg. Malta, U. v. 22.10.2024, Nr. 1766/23 (Dokument Nr. 4031)

Keine Abschiebungsandrohung bei Kind im Dublin-Verfahren

Der Asylantrag der nigerianischen Klägerin war abgelehnt worden. Das BAMF erließ eine Abschiebungsandrohung. Der Ehemann und zwei gemeinsame Kleinkinder befinden sich im Dublin-Verfahren. Das VG Arnsberg geht davon aus, dass eine Abschiebungsandrohung gegen ein Elternteil nicht von vornherein unionsrechtswidrig ist, wenn die Wiederherstellung der Familieneinheit im Herkunftsland absehbar ist. Anders ist dies, wenn die Dauer des Asylverfahrens der Kinder ungewiss ist. Das war hier schon deswegen der Fall, weil der Zeitpunkt einer Entscheidung des Asylbegehrens im nationalen Verfahren wegen des unerledigten Dublin-Verfahrens nicht annähernd absehbar war.

Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 22.03.2024, 9 K 13/22.A (Dokument Nr. 4032)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

VG Minden zweifelt jetzt doch an § 71a AsylG

Das VG Minden ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Zweitanztragsbescheid des BAMF an. Das VG hatte in einer Vorlage an den EuGH noch vertreten, dass § 71a AsylG unionsrechtskonform sei. Dies sieht das Gericht jetzt anders. Das Schlussplädoyer des Generalanwalts beim EuGH beeindruckt das Gericht nicht. Es entscheide schließlich der Gerichtshof, dessen Urteil bleibe abzuwarten.

Anmerkung der Redaktion: § 71a AsylG betrifft den Fall eines Folgeantrags, wenn der Erstantrag in einem sicheren Drittstaat gestellt und abgelehnt wurde. Bezweifelt wird die Unionsrechtskonformität der Norm, weil Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) einen Folgeantrag dann annimmt, wenn er in demselben Mitgliedstaat gestellt wird wie der Erstantrag. Wenn Art. 40 der Richtlinie zum einen den Begriff des Folgeantrags abschließend definiert, zum anderen so auszulegen sei, dass Erst- und Folgeantrag im selben Mitgliedstaat gestellt sein müssen, verstoße § 71a AsylG gegen höherrangiges Recht. (ka)

Dokument:

VG Minden, B. v. 10.09.2024, 1 L 835/24.A (Dokument Nr. 4033)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

Aufenthaltstitel

Wann ist vorübergehende Trennung zumutbar?

Der Kläger begehrt die Erteilung eines AT gem. § 25 Abs. 5 AufenthG, da er zwar ausreisepflichtig ist, aber ein minderjähriges Kind hat. Die ABH lehnt ab und verweist den Kläger auf den Weg des Visumverfahrens. Das Problem: Anspruchsgrundlage kann nur ein Härtefall nach § 36 Abs. 2 AufenthG sein. Das VG Würzburg fragt beim Auswärtigen Amt nach der Entscheidungspraxis der Auslandsvertretungen, um Feststellungen zur Zumutbarkeit der vorübergehenden Ausreise treffen zu können. Nachdem das AA eine Antwort schuldig bleibt, setzt das VG das Verfahren aus.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerfG setzt sich regelmäßig mit der Zumutbarkeit der Nachholung eines Visumverfahrens auseinander und betont, dass letztlich eine Einzelfallprüfung erforderlich ist mit konkreten Feststellungen zur mutmaßlichen Dauer der Trennung von Elternteil und Kind (z. B. BVerfG, B. v. 02.11.2023, 2 BvR 441/23, ANA 2024, S.6., Dokument Nr. 3870). Der Elternnachzug ist im AufenthG nur rudimentär geregelt, nämlich betreffend Kinder mit internationalem Schutz oder deutscher Staatsangehörigkeit. Ansonsten bleibt nur die Härteregelung des § 36 Abs. 2 AufenthG. Dem VG Würzburg dümmert, dass eine solche Regelung zu restriktiver Auslegung animiert und dass entsprechende Verfahren lange dauern. Es ist ein bemerkenswerter Schritt, Beweis zu erheben über die tatsächliche Handhabung der deutschen Auslandsvertretungen zu dieser Vorschrift. Wer regelmäßig in Visaverfahren tätig ist, wundert sich nicht, dass das AA der gerichtlichen Aufforderung nicht – zumindest nicht fristgerecht – nachkommt. Das Gericht scheint aber geduldig zu sein. (ka)

Dokument:

VG Würzburg, B. v. 09.07.2024, W 7 K 24.618 (Dokument Nr. 4034)

Aufenthaltsbeendigung

VG Gelsenkirchen erkennt Vollzugsdefizite

Der Asylantrag des türkisch-kurdischen Antragstellers wird vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO lehnt das VG Gelsenkirchen ab. Nach Beiziehung der Akte der Ausländerbehörde will das Gericht von der ABH wissen, warum sie den Kläger nicht endlich abschiebt.

Anmerkung der Redaktion: Der Präsident des VG Düsseldorf hat schon mehrfach pres-

sewirksam beklagt, dass sein Gericht Asylfolgeklagen nur bearbeiten müsse, weil die Ausländerbehörden Abschiebungsandrohungen nicht vollzögen. Offenbar im Zuge der aktuellen Abschiebungsdebatten schlägt das VG Gelsenkirchen nun in dieselbe Kerbe, dieses Mal im Falle einer qualifizierten Ablehnung des Asylgesuchs. Statt auf die Ausländerbehörde zu warten, könnte das Gericht durch Gerichtsbescheid gemäß § 84 VwGO entscheiden. Dann müsste man eventuell Rechtsmittel in Kauf nehmen - ist das der Grund, lieber Druck auf die Vollzugsbehörde auszuüben? Einen Grund für einen Befangenheitsantrag gibt das Schreiben wohl nicht her. Eine Voreingenommenheit gegenüber der Person des Klägers ist nicht zu erkennen. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, Schreiben v. 15.11.2024, 14a K 3291/24.A (Dokument Nr. 4035)

Einsender: Rechtsanwalt Manuel Kabis, Dortmund

EuGH: Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vor Abschiebung neu prüfen

Dem Grundsatz der Nichtzurückweisung in Art. 5 EU-RückführungsRL (2008/115/EG) verleiht der EuGH neue praktische Bedeutung für die Durchführung von Abschiebungen. Eine Familie hatte in den Niederlanden Asyl beantragt. Der Antrag wurde 2012 abgelehnt, zugleich wurden Abschiebungsandrohungen erlassen. Über mehrere Jahre beantragten dann einzelne Familienmitglieder Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Die Anträge wurden ebenfalls abgelehnt. Das niederländische Gericht fragte den EuGH, ob die 2012 erlassenen Rückkehrentscheidungen nach Ablehnung der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln weiterhin Grundlage für Abschiebungen sein können, u. a., weil Familienmitglieder inzwischen neue zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend gemacht hatten, jedoch ohne neue Asylanträge zu stellen.

Der EuGH entschied, Rückkehrentscheidungen dürften von nationalen Behörden nicht unreflektiert und automatisch herangezogen werden, um Abschiebungen durchzuführen. Vielmehr müssen die Behörden vor Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eine aktualisierte Bewertung der Gefahren im Zielstaat der Abschiebung vornehmen, jedenfalls dann, wenn sie zwischenzeitlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt haben. Diese Bewertung, die von der z. Zt. des Erlasses der Rückkehrentscheidung durchgeführten Bewertung getrennt und unabhängig sein müsse, solle der nationalen Behörde ermöglichen, sich unter Berücksichtigung jeder Änderung der Umstände sowie jedes neuen, vom Drittstaatsangehörigen ggf. vorgetragenen Gesichtspunkts zu vergewissern, dass

keine ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründe dafür vorliegen, dass der Drittstaatsangehörige bei Rückkehr nach dort tatsächlich der Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werde. Nur eine solche aktualisierte Bewertung ermögliche es der Behörde, sich zu vergewissern, dass die Abschiebung den rechtlichen Voraussetzungen entspreche, insbesondere den in Art. 5 RückführungsRL festgelegten Anforderungen. Eine nationale Regel oder Praxis, nach der die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nur im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes vorgenommen werden könne, verstoße gegen Art. 5 RückführungsRL i. V. m. Art. 19 Abs. 2 EU-GRCh. Von Betroffenen könne nicht verlangt werden, dass sie einen (weiteren) Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Anmerkung des Einsenders: So logisch das Urteil angesichts des klaren Wortlauts von Art. 5 RückführungsRL ist, so viel Verwirrung wird es vermutlich in der deutschen Behörden- und Abschiebungspraxis stiften. In den meisten Fällen wird das BAMF bereits im Asylverfahren gem. § 24 Abs. 2 AsylG festgestellt haben, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen. An diese Beurteilung sind die deutschen Ausländerbehörden gem. § 42 AsylG gebunden. Sie werden vor Abschiebungen, die von diesem Urteil erfasst werden, nun stets mit dem BAMF Rücksprache halten müssen, damit es seine Entscheidung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aktualisieren kann. Dabei wird es einerseits um Konstellationen gehen, in denen die Ausländerbehörde zeitlich nach Ablehnung eines Asylantrags auch einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt hat, und andererseits um solche, in denen Betroffene gegenüber der Ausländerbehörde neue Umstände zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen geltend gemacht haben.

Dokument:

EuGH, U. v. 17.10.2024, C-156/23 (Dokument Nr. 4036)

Einsender: HRRF-Newsletter

Abschiebungshaft

Zur Rechtswidrigkeit der Anordnung von Abschiebungshaft wegen Nichtablaufs der Ausreisefrist

Das LG Aachen entschied, die Haftanordnung des AG Schleiden im Beschluss vom 17.07.2024 (16 XIV (B) 7/24) sei rechtswidrig, weil die Frist für eine freiwillige Ausreise des Betroffenen bei Anordnung der Abschiebungshaft entgegen der Annahme des AG und der ABH noch nicht abgelaufen war. Entsprechend der Mitteilung des für

die Asylklage zuständigen VG Aachen vom 19.07.2024 endete die Frist gem. § 37 Abs. 2 AsylG 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens mit Ablauf des 25.07.2024 und nicht – wie ursprünglich angenommen – bereits am 02.07.2024. Gem. § 37 Abs. 2 AsylG endet die Ausreisefrist, wenn das VG bei einem als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag dem Antrag auf aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) stattgegeben hat, und nicht gem. § 36 Abs. 1 AsylG bereits nach 1 Woche. So lag der Fall hier. Da die Ausreisefrist des AsylG noch nicht verstrichen war, durfte keine Haftanordnung ergehen. Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die Abschiebung erst zulässig, wenn eine gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. Wegen des zeitlichen Gleichlaufs von Klagefrist gem. § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG, der Frist für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung gem. § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG und der Ausreisefrist gem. § 36 Abs. 1 AsylG von jeweils einer Woche scheidet eine Abschiebung vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder nach Klageerhebung und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO aus. Bei und mit rechtzeitiger Stellung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO ist eine Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig, § 36 Abs. 3 AsylG. Kommt es zum Auseinanderfallen von Fristen nach dem AsylG und den Regelungen über eine Abschiebung nach dem AufenthG, ist den zwingenden Fristen des AsylG Vorrang einzuräumen. Dies ergibt sich insbesondere aus unionsrechtlichen Vorgaben und Wertungen zu Asylverfahren und den dabei zu beachtenden Rechten des Betroffenen (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2020, 1 C 19.19, BeckRS 2020, 8209 Rn. 25 unter Bezugnahme auf EuGH, U. v. 19.06.2018, C-181/16).

Dokument:

LG Aachen, B. v. 21.10.2024, 15 T 14/24 (Dokument Nr. 4037)

Einsender: RA Jens Dieckmann, Bonn

Migrationsstrafrecht

Statt Haft Verfahrenseinstellung

Wir berichteten in Heft 2/2023, S. 15 über ein Urteil des AG Gelsenkirchen, durch welches ein armenisches Ehepaar zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurde wegen Falschangaben zur Erlangung eines AT bzw. einer Duldung. Die Angeklagten hatten behauptet, aus Aserbaidschan zu stammen. Das BAMF erkannte dem Mann ein medizinisches Abschiebungsverbot zu. Das AG verstieg sich zu der Erwägung, „wer bereits bei Einreise in ein fremdes Land nicht gewillt ist, sich an die Regeln des Landes zu halten, dem kann keine günstige Sozialpro-

gnose gestellt werden“ (ANA Dokument 3755). Während des laufenden Berufungsverfahrens erhielten die Kinder Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG, und das VG Gelsenkirchen verpflichtete die Bundesrepublik zur Feststellung eines Abschiebungsverbots für den Mann hinsichtlich Armeniens. Die Frau eröffnete eine Pizzeria. Im Hinblick auf die unhaltbaren Strafzumessungserwägungen und die zwischenzeitliche Entwicklung stellte das LG Essen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Verfahren gegen beide Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 22.10.2024 gemäß § 153a StPO ein.

Pflichtverteidigung wegen ausländerrechtlicher Folgen

Führt eine mögliche Verurteilung wegen eines migrationsstrafrechtlichen Delikts zu einem Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG, ist dies eine schwerwiegende Folge des Strafverfahrens, die eine Pflichtverteidigerbestellung nach § 140 Abs. 2 StPO gebietet.

Anmerkung der Redaktion: Seit Schöffengerichtssachen dem Katalog des § 140 Abs. 1 StPO unterfallen, spielt der Beiordnungsgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nur noch in (Einzel)-Strafrichtersachen eine Rolle. Das AG Singen folgt der in der Literatur verbreiteten Auffassung, wonach ausländerrechtliche Folgen der Tat zur Beiordnung einer Pflichtverteidigerin führen müssen. Der Angeklagte hatte im Asylverfahren eine gefälschte afghanische Tazkira vorgelegt. Das AG Singen nimmt insoweit zu Unrecht ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG an, weil diese Vorschrift nicht das Asylverfahren und nicht das BAMF als zuständige Behörde umfasst. Der Beschluss ist gleichwohl richtig, weil eine Verurteilung zu einer Geldstrafe jedenfalls das Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 2 Nr. 10 erfüllt. Dogmatisch wäre zunächst zu unterscheiden zwischen der Ausweisung nach § 53 Abs. 1 und der Versagung eines AT nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Beide denkbaren Folgen würden die Entscheidung jeweils selbstständig tragen. Zur Neufassung des § 85 AsylG weist das AG Singen zutreffend auf das Rückwirkungsverbot hin. (ka)

Dokument:

AG Singen, B. v. 23.10.2024, 60 Cs 25 Js 17110/24 (Dokument Nr. 4038)

Keine vorzeitige Abschiebung bei Gefahr neuer Taten im Inland

Befindet sich der Verurteilte nach Verbüßung der Straftat in der Sicherungsverwahrung, setzt die Zustimmung der Vollstreckungsbehörde zur vorzeitigen Abschiebung gemäß § 456a StPO eine hinreichend sichere Prognose voraus, dass der Verurteilte nicht in das Bundesgebiet zurückkehren und hier neue erhebliche Taten begehen wird. Ohne Belang

ist hingegen, ob der nicht therapiewillige Verurteilte ein Risiko für die Bevölkerung im Heimatland darstellt. Die Rückkehrgefahr ist im Ablehnungsbescheid der Vollstreckungsbehörde tatsachenfundiert darzulegen.

Anmerkung der Redaktion: Die Freigabe des ausländischen Verurteilten zur vorzeitigen Abschiebung gemäß § 456a StPO steht im Ermessen der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft bzw. in Jugendsachen Jugendrichter als Vollstreckungsleiter). Der Rechtsweg ist über Art. 23 EGGVG eröffnet. Zu den Gesichtspunkten, die bei einer Entscheidung über die Freigabe zu berücksichtigen sind, zählt die Gefahr neuer erheblicher Straftaten im Inland. Das BayObLG verlangt insoweit aber eine fundierte tatsächengestützte Begründung. Soweit darauf abgestellt wird, ob der Verurteilte nach einer – unerlaubten – Rückkehr ins Bundesgebiet erhebliche Straftaten begeht, dürften die illegale Wiedereinreise und der folgende illegale Aufenthalt für sich genommen nicht ausreichen für die Versagung der Zustimmung. Deutlich macht das Gericht, dass die Gefahr der Begehung neuer Straftaten im Ausland für die Zustimmung zur vorzeitigen Abschiebung unerheblich ist. Das OLG Hamm hatte im Fall eines türkischen Staatsangehörigen Einreiseverbot, Visumpflichtigkeit und EU-Außengrenzkontrollen nicht als abschreckend für eine illegale Wiedereinreise (mit der Gefahr der Begehung von Gewaltdelikten im Inland) angesehen (OLG Hamm, B. v. 18.11.2020, III-1 VAS 70/20). (ka)

Dokument:

BayObLG, B. v. 17.10.2024, 203 VAs 393/24 (Dokument Nr. 4039)

Migrationssozialrecht

Anspruch auf Deutsch-Lehrbuch wegen Bedeutung des Spracherwerbs

Der Kläger begehrt Erstattung der Kosten von 14,50 € für ein Deutsch-Lehrbuch. Das SG Heilbronn gibt der Klage statt. Aufgrund der Bedeutung des Spracherwerbs zur gesellschaftlichen Teilhabe steht dem Kostenträger entgegen dem Wortlaut des § 34 Abs. 7 SGB XII kein Ermessen zu. Der Kreis der Leistungsberechtigten umfasst gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG auch junge Erwachsene.

Dokument:

SG Heilbronn, U. v. 12.11.2024, S 16 AY 371/24 (Dokument Nr. 4040)

Zur Unionsrechtswidrigkeit von § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG

Der Ast. kommt aus dem sog. „sicheren Herkunftsland“ Ghana. Er reiste im Oktober 2021 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Sein Antrag wurde vom BAMF als

offensichtlich unbegründet abgelehnt. Für die dagegen erhobene Klage ordnete das VG Bremen die aufschiebende Wirkung an und führte aus, er habe die „Nichtverfolgungsvermutung“ aufgrund seines individuellen Sachvortrags erschüttert. In seinem Fall bestünden ernstliche Zweifel an der Einstufung Ghanas als „sicherem Herkunftsland“. Ihm drohe dort voraussichtlich ernsthafter Schaden und Verfolgung.

Sein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wurde unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut abgelehnt. Gemäß seiner Aufenthaltsgestattung ist ihm „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“. Hiergegen wurde Klage erhoben und vorläufiger Rechtsschutz (§ 123 VwGO) beantragt, da ihm ohne Erlass der Anordnung erhebliche Nachteile in seiner beruflichen Existenz drohen, nämlich der Verlust des konkret angebotenen Arbeitsplatzes bei einer Reinigungsfirma. Das Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache stehe dem Erlass der einstweiligen Anordnung nicht entgegen.

Zum Anordnungsanspruch wurde unter Bezugnahme auf EuGH, U. v. 14.01.2021 (Rs. C-322/19; C-385/19, Rn. 63-70), argumentiert, die Anknüpfung an einen (sicheren) Herkunftsstaat in § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG verstoße gegen Art. 15 der RL 2013/33/EU (AufnahmeRL) und sei damit unionsrechtswidrig. Soweit ein Widerspruch zwischen nationalem Recht und unmittelbar anwendbarem Unionsrecht bestehe, sei bei Annahme eines Geltungsvorrangs das nationale Recht nichtig. Die Umsetzungsfrist der RL 2013/33/EU sei am 20.07.2015 abgelaufen, die Richtlinie folglich unmittelbar anzuwenden. Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG sei nicht möglich. Das als Nebenbestimmung beigefügte Erwerbstätigkeitsverbot habe keine wirksame Rechtsgrundlage in § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (m. w. N.). Der Erlass der einstweiligen Anordnung sei auch erforderlich, um der Gefahr der Isolation und der sozialen Ausgrenzung des Ast. vorzubeugen (EuGH, U. v. 14.01.2021, Rs. C-322/19; C-385/19, juris, Rn. 70). Der Beschluss des VG Bremen bestätigt „nach vorläufiger summarischer rechtlicher Prüfung“ nun den anwaltlichen Vortrag.

Anmerkung der Einsenderin: Art. 15 Abs. 1 der RL 2013/33/EU gewährt einen umfassenden Arbeitsmarktzugang, auch bei kurzzeitigen Aufenthalten im Rahmen einer Dublin-Überstellung. Daraus lässt sich schließen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt ebenfalls Antragsteller*innen aus sicheren Herkunftsländern gewährt werden muss, auch wenn diesen regelmäßig eine kurze Bleibeperspektive unterstellt wird. Eine Unterscheidung zwischen Dublin-Verfahren und solchen von Personen aus sicheren Herkunftsländern ist jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Dokument:

VG Bremen, B. v. 26.08.24, 4 V 1465/24 (Dokument Nr. 4041)

Einsenderin: RA 'in Nina Markovic, Bremen

Stufenmodell nicht zur Klärung der Staatsangehörigkeit

Das BVerwG hat ein Stufenmodell entwickelt zur Klärung der Identität des Einbürgerungsbewerbers. Danach ist vor allem der Reisepass geeignetes Mittel zur Glaubhaftmachung der Identität. Nur wenn dessen Beschaffung nicht möglich oder zumutbar ist, kommen sonstige Urkunden, in der untersten Stufe die eidesstattliche Versicherung in Betracht. Das VG Düsseldorf hält dieses Schema nicht für anwendbar in Bezug auf die Feststellung der Staatsangehörigkeit, zumal es sich dabei um eine Frage ausländischen Rechts handle. Insoweit kann das Gericht nicht gebunden sein an Urkunden, die klägerseits vorzulegen sind. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das VG widerspricht der gegenteiligen Auffassung zweier Obergerichte.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 29.07.2024, 8 K 1094/24 (Dokument Nr. 4042)

Zur Prognose der Lebensunterhaltssicherung im Einbürgerungsverfahren

Im Einbürgerungsverfahren ist zur Frage, ob der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII bestritten werden kann, nicht nur auf die aktuelle Situation abzustellen – so das VG Magdeburg. Erforderlich ist eine Prognose, ob der/die Einbürgerungsbewerber*in auch in einem überschaubaren Zeitraum in der Zukunft in der Lage sein wird, seinen/ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu bestreiten. Eine positive Prognose künftiger Unterhaltsfähigkeit ist nur gerechtfertigt, wenn der Eintritt einer gem. SGB II und SGB XII relevanten Hilfebedürftigkeit auch für einen überschaubaren Zeitraum in der Zukunft nicht zu erwarten ist, d. h. ob der/die Einbürgerungsbewerber*in aller Voraussicht nach bei nicht wesentlich veränderten und unter Außerachtlassung von unvorhergesehenen Umständen den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, Zuwendungen Dritter sowie als unschädlich eingeordneten öffentlichen Mitteln auch in Zukunft bestreiten können wird. Dazu muss eine gewisse Verlässlichkeit des Mittelzuflusses gewährleistet sein, die eine unter dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit positive Prognose zulässt (vgl. VG Stuttgart, U. v. 12.01.2023, 4 K 4335/22, juris, Rn. 30, m. w. N.). Die Prognoseentscheidung setzt auch eine Abschätzung aufgrund rückschauender Betrachtung voraus. Hierzu muss auf der Basis der sich aus der bisherigen Erwerbsbiografie ergebenden Daten ein Verlaufsschema erkennbar

sein, das die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt. Bei der Beurteilung, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert sein wird, ist an die bisherige Aufenthalts-, Ausbildungs- und Erwerbsbiografie des/der Einbürgerungsbewerber*in unter Berücksichtigung seiner/ihrer aktuellen Lebenssituation anzuknüpfen und nach der Wohn- und Beschäftigungssituation abzuschätzen, ob er/sie in wirtschaftlich so stabilen Verhältnissen lebt, dass er/sie voraussichtlich weder kurz- noch mittelfristig zum Kreis der nach dem SGB II Leistungsberechtigten zählen wird. Bei der Prognose ist die Qualifikation des/der Einbürgerungsbewerber*in, insbesondere Ausbildung und Sprachkenntnisse, ebenso zu berücksichtigen wie die Frage, ob er/sie sich in der Vergangenheit um Beschäftigung bemüht hat.

Die Kläger*innen beziehen keine Leistungen nach dem SGB II oder XII und als staatliche Unterstützungsleistungen lediglich Wohngeld und Kinderzuschlag. Diese Leistungen sind nach dem Gesetzeswortlaut nicht anspruchsausschließend. Sie stehen nicht der Annahme entgegen, man werde auch zukünftig in der Lage sein, den Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII zu bestreiten. Die Kläger*innen sind erwerbstätig je 30 Std./Woche: Der Ehemann, der einschlägige pharmazeutisch-techn. Kenntnisse besitzt, seit drei Jahren, inzwischen unbefristet, in einer Apotheke. Das Arbeitsverhältnis der Ehefrau ist bis 2026 befristet. Prognostisch ist aber nicht anzunehmen, dass sie danach keine Beschäftigung finden wird und der Ehemann den Familienunterhalt allein wird bestreiten müssen. Dass beide z. Zt. nur in Teilzeit beschäftigt sind, steht einer positiven Prognose nicht entgegen, insbesondere bedeutet es kein erhöhtes Risiko für einen Arbeitsplatzverlust. Nicht erkennbar ist, dass vorrangige Sozialleistungen nur nicht in Anspruch genommen werden, um Einbürgerung nicht zu gefährden.

Anmerkung des Einsenders: Mit erfreulicher Klarheit hat das VG auf die klägerseits vorgetragene Auseinandersetzung mit dem vom BMI in seine vorläufigen Anwendungshinweise zu § 10 StAG unter 10.3.1.2 aufgenommenen Beschluss des OVG NRW vom 20.11.2014 (19 E 1155/14) reagiert, den die Beklagte angeführt hatte. Jenem Beschluss zufolge kann die Nachhaltigkeitsprognose im Einzelfall negativ ausfallen, wenn ein Ast. Wohngeld bezieht, dieses eine wesentliche Einnahmequelle ist und er nur deshalb (vorübergehend) Wohngeld anstelle von – dem Grunde nach zustehenden – Leistungen gem. SGB II in Anspruch nimmt, um seine Einbürgerung nicht zu gefährden. Für den Kläger wurde darauf hingewiesen, dass dies sozialrechtlich Unsinn ist. Der Beschluss

des OVG NRW verkennt, dass es nicht in das Belieben eines Wohngeldempfängers gestellt ist, anstelle von Wohngeld, das seinen grundsicherungsrechtlichen Bedarf deckt, Leistungen nach dem SGB II zu beziehen. Der Gesetzgeber hat in § 9 Abs. 1 SGB II ausdrücklich festgelegt, dass Hilfebedürftigkeit unter anderem voraussetzt, dass der Betroffene die erforderliche Hilfe nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. In § 5 Abs. 3 SGB II hat er den Leistungsträgern des SGB II ein Mittel in die Hand gegeben, den Nachrang der Leistungen nach dem SGB II durchzusetzen, indem sie selbst Anträge auf vorrangige Sozialleistungen stellen. Das VG bemerkt dazu auf S. 5 oben, dass sich die für eine Einbürgerung schädlichen Sozialleistungen und die vom Kläger bezogenen Leistungen (Kinderzuschlag und Wohngeld) gegenseitig ausschließen. Erfreulich ist, dass das VG die Hinweise auf die Studie des DIW zur Erwerbsquote von Geflüchteten und auf die Studie zum fehlenden Zusammenhang zwischen Teilzeitarbeit und Arbeitsplatzverlust positiv aufgenommen hat.

Dokument:

VG Magdeburg, B. v. 08.08.2024, 1 A 189/23 MD (Dokument Nr. 4043)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Rosslau

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

Erratum: Fehlende Dokumentennummer bei OVG Berlin-Brandenburg

Zu dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 13.08.2024, OVG 3 S 22/24 (ANA 4/24, S. 43), der die Verpflichtung zu sinnlosen Bemühungen zur Passbeschaffung betraf, fehlte leider die Dokumentennummer. Diese reichen wir hiermit nach.

Dokument:

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 13.08.2024, OVG 3 S 22/24 (Dokument Nr. 4044)

Internetlinks/-angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebot des Deutschen Anwaltinstituts

- 29.01.2025, 14:00-16:45 Uhr:
Online-Seminar „Typische Probleme des Migrationsrechts“

Referent: Dr. Stephan Hocks

Seminarangebot des Deutschen Anwaltinstituts

- 31.01.2025, 14:00-19:30 Uhr:
Online-Seminar „Workshop Prozessrecht im Migrationsrecht“

Referenten: RA Thomas Oberhäuser und VorsRiVG Oliver Röhr

Seminarangebot der Deutsche Anwaltakademie

- 02.04.2025, 9:00-15:45 Uhr online:
„Fachkräfteeinwanderungsgesetz“

Referent: RA Christoph von Planta

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Schlaglicht

Schmerzensgeld wegen über fünf Stunden andauernder Fesselung während einer Abschiebung

Die Kläger*innen wurden nach Bulgarien abgeschoben. Nach Zuführung am Flughafen legten ihnen Beamt*innen der Bundespolizei jeweils einen Festhaltegurt an. Begründet wurde dies mit nicht kooperativem Verhalten der Kläger*innen; sie hätten angekündigt, nicht nach Bulgarien zu fliegen. Zudem sei bei ihnen im Vorfeld eine Suizidgefahr ärztlich diagnostiziert worden. Das LG Hamburg hielt die mehr als fünf Stunden andauernde Fesselung für rechts-

widrig und sprach den Kläger*innen ein Schmerzensgeld in Höhe von 800 € zu. Es fehle an einem Fesselungsgrund. Die nach § 8 Nr. 1 Alt. 1 UZwG erforderliche Angriffsgefahr sei nicht dargelegt worden. § 8 Nr. 3 UZwG erfordere zudem eine „akute Suizidalität“, die bei den Kläger*innen nicht vorzulegen habe.

Das LG Hamburg beschäftigt sich als soweit ersichtlich erstes Gericht mit den materiellen Voraussetzungen für die in der Praxis bei Abschiebungen häufig vorkommenden Fesselungen mit Festhaltegurten. Zu Recht geht die Kammer aufgrund des mit der Fesselung einhergehenden intensiven Grundrechtseingriffs von hohen Anforderungen aus. Die Nutzung eines Festhaltegurtes kommt hiernach nur bei konkreten Anhaltspunkten für einen bevorstehenden körperlichen Angriff in Betracht, die bloße Gefahr von Widerstand gegen die Abschiebung genügt nicht.

Für die Beratungspraxis noch wichtiger ist, dass eingereichte Atteste zur Darlegung einer psychischen Erkrankung mit der Folge von Suizidgefahr nicht ohne Weiteres als Grund für eine Fesselung herangezogen werden dürfen. Die Polizei muss hierfür vielmehr konkrete Anhaltspunkte für eine Suizidgefahr gerade während der laufenden Abschiebung darlegen.

Insgesamt vermittelt das im Tatbestand beschriebene Bild des Abschiebevorgangs Fassungslosigkeit. Das LG Hamburg, das die Ausführungen der Bundespolizei zum Fesselungsgrund unter anderem als unerheblich und detailarm bezeichnet und bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – insbesondere aufgrund der diskriminierenden Wirkung der in der Öffentlichkeit stattfindenden Fesselung – über die Anträge der Kläger*innen hinausgeht, hat hierzu die richtigen Worte gefunden.

Ass. iur. Lennart Stock, Hamburg

Dokument:

LG Hamburg, U. v. 16.08.2024, Az.: 303 O 34/22 (Dokument Nr. 4045)